UKRAINISCHE STAATSBÜRGER IN FRANKREICH
EINREISE – AUFENTHALT – ARBEIT

EINREISE NACH FRANKREICH

- Ukrainische Staatsbürger, die nach Frankreich einreisen möchten und **einen biometrischen Reisepass** besitzen, müssen keinen Antrag bei den Konsularbehörden stellen.
- Ukrainische Staatsbürger, die nach Frankreich reisen, und weder einen biometrischen Pass noch ein Reisedokument besitzen, müssen sich en eine der Konsularbehörden der an die Ukraine angrenzenden Staaten (Polen, Rumänien, Ungarn usw.) wenden, um ihre Situation überprüfen zu lassen.
- Im Schengen-Raum, zu dem auch Frankreich gehört, haben ukrainische Staatsbürger, die einen biometrischen Pass besitzen oder deren Situation überprüft und geregelt wurde, eine geregelte Rechtsstellung für 90 Tage. Je nach Wunsch können sie in Frankreich und in einem anderen Schengen-Staat Schutz erhalten.

AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Beim Aufenthalt, der über 90 Tage hinausgeht, kann **der vorübergehende Schutz** in Anspruch genommen werden.
Es handelt sich hier um eine Sondermaßnahme, die durch den Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 genehmigt wurde.

- **In folgenden Fällen kann vorübergehender Schutz gewährt werden:**
  - Sie sind ein/eine ukrainische/-r Staatsangehörige/r und hatten vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine;
  - Sie sind kein/keine ukrainische/-r Staatsangehörige/r und Sie genießen (einen internationalen oder einen gleichwertigen nationalen) von den ukrainischen Behörden gewährten Schutz;
  - Sie sind kein/keine ukrainische/-r Staatsangehörige/r, Sie besitzen einen gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel, der von den ukrainischen Behörden erteilt wurde, und Sie können nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren;
  - Sie sind ein/eine Familienangehörige/-r einer Person, die die Bedingungen eines der o.g. Fälle erfüllt (als Familienangehörige gelten: Ehegatte/Ehegattin, minderjährige ledige Kinder sowie die Eltern, für deren Unterhalt gesorgt wird).

- **Welche Rechte genießt eine unter Schutz stehende Person?**
  - Erteilung **eines befristeten Aufenthaltstitels** für das französische Hoheitsgebiet für den Zeitraum von 6 Monaten, versehen mit dem Vermerk „Person unter vorübergehendem Schutz“;
  - Zahlung der Beihilfe für **Asylbewerber**;
  - Erlaubnis zur Ausübung der Berufstätigkeit;
  - **Zugang zur Gesundheitsversorgung** im Rahmen der medizinischen Versorgung;
  - **Schulbildung für minderjährige Kinder;**
  - **Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum.**

Wo ist der vorübergehende Schutz zu beantragen?

Wenden Sie sich an die Präfektur Ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes:

- **mit den in Ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die Ihre Situation rechtfertigen;**
- in Begleitung eines/einer Familienangehörigen (Ehegatte/Ehegattin, minderjährige ledige Kinder sowie die Eltern, für deren Unterhalt gesorgt wird).

Was nun?

- Ist Ihr Antrag vollständig und zulässig, erhalten Sie Schutz und befristeten Aufenthaltstitel.
- Sie werden dann an das Französische Amt für Einwanderung und Integration (OFII) verwiesen.

KONTAKT

Maurice Hartmann
maurice.hartmann@schindhelm.com

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
1 rue du Faubourg Saint-Honoré - 75008 Paris
T +33 1 55 3537 12
paris@schindhelm.com